

kommt damit in Bezug auf Drittstaatengesellschaften trotz der Vorgabe, die Haftungsregelungen als Eingriffsnormen auszugestalten, regelmäßig nicht zum Tragen, weil Drittstaaten keine Adressaten dieser Anordnung sind.⁷¹

Die Haftung kommt bei Gesellschaften aus Drittstaaten in vielen Fällen mangels Zuständigkeit eines Gerichts in einem Mitgliedstaat nicht zum Tragen.

C. Fazit

Nachdem das europäische Gesetzesvorhaben „Lieferkettenverantwortlichkeit“ in dieser Legislaturperiode schon zu scheitern drohte, konnten sich die europäischen Gesetzgebungsorgane gerade noch rechtzeitig auf einen (abgeschwächten) Kompromissvorschlag einigen. Die wesentlichsten Änderungen im Vergleich zur vorläufigen Einigung aus 2023 betreffen einerseits den Anwendungsbereich, indem die Schwellenwerte deutlich erhöht sowie die Kategorie der Hochrisikosektoren gestrichen wurden. Andererseits die Definition der Aktivitätskette durch Einschränkung der erfassten Tätigkeiten nachgelagerter Geschäftspartner. In Hinblick auf die Aktivitätskette ist der RL-Text allerdings nicht eindeutig formuliert, sodass es hinsichtlich ihrer genauen Reichweite – wie die ersten Stellungnahmen bereits zeigen – Interpretationsbedarf gibt.

Die erfassten Gesellschaften müssen jedenfalls nicht nur in Hinblick auf ihre eigenen Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich der Tätigkeiten ihrer Tochtergesellschaften und Geschäftspartner in ihrer Aktivitätskette Sorgfaltspflichten in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt erfüllen. Dazu gehören insb die Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen sowie daran anknüpfend das Setzen von Maßnahmen zu deren Vermeidung und Behebung. Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten sieht die RL neben öffentlich-rechtlichen Sanktionen auch eine zivilrechtliche Haftung vor, die von einigen Regelungen, welche die private Rechtsdurchsetzung erleichtern sollen, begleitet wird. Ergänzend findet sich in der RL auch eine Pflicht zur Annahme und Umsetzung eines Plans zur Eindämmung des Klimawandels, die allerdings zivilrechtlich nicht haftungsabwehrt ist.

Plus

ÜBER DIE AUTORIN

E-Mail: anna-maria.heil@wu.ac.at

⁷¹ Zum Ratsentwurf schon Heil, ZfRV 2023, 99 (104).

Die Neuregelung der Baumhaftung in § 1319 b ABGB

Der Beitrag schnell gelesen

Der mit dem HaftRÄG 2024 eingeführte § 1319 b ABGB ordnet für Schäden durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste eine klassische Verschuldenshaftung an. Damit setzt er der analogen Anwendung der Bauwerkehaftung des § 1319 ABGB samt der einhergehenden Beweislastumkehr ein Ende. Dies ist ebenso begrüßenswert wie die zugleich vorgenommene Konkretisierung der Sorgfaltspflichten, die im Einklang mit

allgemeinen Grundsätzen steht. Überzogene „Sicherungsmaßnahmen“ zu Lasten der Umwelt gehören damit hoffentlich der Vergangenheit an.

Schadenersatzrecht

§ 1319 b ABGB

ÖJZ 2024/127



Univ.-Prof. Dr. ERNST KÄRNER ist Professor für Bürgerliches Recht an der Universität Wien und Leiter des Instituts für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Graz.

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangspunkt
- B. Normativer Kerngehalt des § 1319 b ABGB
 - 1. Die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen des § 1319 b Abs 1 ABGB
 - 2. Umfang der Verkehrssicherungspflichten (§ 1319 b Abs 2 ABGB)
 - 3. Beweislast (§ 1319 b Abs 3 ABGB)

- C. Verhältnis zur Wegehalterhaftung nach § 1319 a ABGB
- D. Verhältnis zu § 176 ForstG (§ 1319 b Abs 4 ABGB)
- E. Fazit

A. Ausgangspunkt

Im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und die Bekämpfung der Klimakrise ist die Baumhaftung in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus gerückt. In der Praxis bestehende Unsicherheiten und Haftungsängste führten nämlich vielfach zu überzogenen „Sicherungsmaßnahmen“ und einem ökologisch problematischen Verlust von Bäumen. Um derartige **Fehlentwicklungen einzudämmen**, wurde von den Bundesländern, allen voran Wien und Nie-

derösterreich, sowie dem „Forum Baumkonvention“¹ eine ganze Reihe von Initiativen gestartet.² Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insb die 2019 in Hainburg sowie 2021 in Traunkirchen veranstalteten Fachsymposien, bei denen grundlegende „Thesen zur Baumsicherung“ verabschiedet wurden, sowie die Ausarbeitung des Leitfadens „Baumsicherheitsmanagement“.³

Schon im Jahr 2016 wurde überdies eine von der Stadt Wien in Auftrag gegebene, von E. Wagner geleitete Studie vorgelegt, in der eine Reform der Baumhaftung vehement eingefordert wurde.⁴ Als besonders problematisch wurde hierbei angesehen, dass die Bauwerkehaftung nach § 1319 ABGB von der stRsp seit 1970 analog auf Bäume angewendet wurde.⁵ Dies führte zu einer Verschärfung der Haftung: § 1319 ABGB ordnet nämlich eine Haftung für objektive Sorgfaltswidrigkeit mit Beweislastumkehr an.⁶ Der Besitzer haftet nur dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass er für alle erforderlichen Maßnahmen gesorgt hat; fehlendes Verschulden allein entlastet nicht.⁷

Im Hinblick auf den hohen ökologischen Wert von Bäumen erschien die analoge Anwendung des § 1319 ABGB auch rechtspolitisch zunehmend fragwürdig.

Auch wenn die Rsp selbst auf dieser Grundlage zu durchwegs ausgewogenen Ergebnissen gelangt ist,⁸ hat dies an vielfach bestehenden Haftungsgängsten und überzogenen „Sicherungsmaßnahmen“ nichts geändert. Gerade im Hinblick auf den hohen ökologischen Wert von Bäumen und das Erfordernis eines nachhaltigen Umweltschutzes erschien die analoge Anwendung des § 1319 ABGB auf die Baumhaftung daher auch rechtspolitisch zunehmend fragwürdig. Aus diesen Gründen hat schon das im Jahr 2020 vorgelegte Regierungsprogramm die „Evaluierung der haftungsrechtlichen Sorgfaltsanforderungen bei der Kontrolle und Pflege von Bäumen und Wäldern mit dem Ziel, Österreichs Bäume und Wälder zu erhalten und unnötiges Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen zu verhindern“, angekündigt.⁹

Das BMJ hat in der Folge ein Legislativprojekt eingeleitet, in dessen Rahmen vertieft geprüft wurde, ob sich eine eigene Gesetzesregelung zur Haftung des Baumhalters im allgemeinen Schadenersatzrecht empfiehlt und wie eine solche Bestimmung ausgestaltet sein müsste.¹⁰ Anlässlich dieses Prozesses wurde im Jahr 2022 vom BMJ ein – sehr geglückter¹¹ – Gesetzesvorschlag (Entwurf eines HaftRÄG 2022) vorgelegt, der in einer ministeriellen Arbeitsgruppe, der auch der Autor angehörte, eingehend diskutiert worden war.¹² Mehrfach wurde in der Folge allerdings die Einschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit gefordert. Das BMJ ist dem aus guten Gründen nicht nachgekommen,¹³ sondern hat das gewählte Konzept mit seinem im Jänner 2024 vorgelegten Ministerialentwurf beibehalten. Auf dessen Grundlage wurde das HaftRÄG 2024 am 21. 3. 2024 beschlossen und in der Folge kundgemacht (BGBl I 2024/33). Der neue § 1319b ABGB ist am 1. 5. 2024 in Kraft getreten.¹⁴ Schon an dieser Stelle ist positiv hervorzuheben, dass der Novelle intensive Vorarbeiten unter Einbeziehung aller betroffenen Verkehrskreise vorangegangen sind.¹⁵ Ganz anders als bei der mit dem HaftRÄG 2019 in § 1320 Abs 2 ABGB nun spezifisch geregelten „Alm- und Weidetierhaftung“, die in der Sache völlig zu Recht auf erhebliche Kritik gestoßen ist,¹⁶ handelt es sich keineswegs um einen gesetzlichen „Schnellschuss“, sondern um das Ergebnis eines fachlich und sachlich fundierten Gesetzwerdungsprozesses.

B. Normativer Kerngehalt des § 1319b ABGB

Der neue § 1319b ABGB zielt darauf ab, die Baumhaftung harmonisch in das allgemeine Schadenersatzrecht zu integrieren.¹⁷ Die Bestimmung orientiert sich deshalb an den für Verkehrssicherungspflichten maßgeblichen Grundsätzen¹⁸ und konkretisiert diese für den gegenständlichen Bereich.¹⁹

Der wichtigste Unterschied zur bisherigen Rechtslage besteht darin, dass es sich nunmehr – anders als bei der analogen Anwendung des § 1319 ABGB – um eine reine Verschuldenshaftung handelt. Die Beweislast für die Haftungsvoraussetzungen trifft – den allgemeinen Regeln entsprechend – den Geschädigten (§ 1319b Abs 3 ABGB).²⁰

Haftungsgrund des § 1319b ABGB ist die – zumindest leicht fahrlässige – Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung von Bäumen.²¹ Die für den Umfang der Verkehrssicherungspflichten maßgeblichen Kriterien werden in § 1319b Abs 2 ABGB nun ausdrücklich genannt, wobei die schon bisher anerkannten Regeln beachtet werden.²² Insofern kann auch nach Inkrafttreten des § 1319b ABGB weiterhin auf die für den Umfang der Verkehrssicherungspflichten für Bäume bereits herausgearbeiteten Kriterien zurückgegriffen werden.²³ Besonders zu begrüßen ist weiters, dass die Berücksichtigung

¹ www.baumkonvention.at (Stand 8. 7. 2024).

² Siehe hierzu Karner, Baum- und Wegehalterhaftung im Siedlungsraum sowie in Wald- und Naturgebieten, ZVR 2023, 67 sowie Stabentheiner/Wieser, Gesetzliche Neuregelung der Haftung für Bäume – das Haftungsrechtsänderungsgesetz 2024, Zak 2024, 124.

³ Hierzu näher unten B.2.

⁴ Jandl/E. Wagner, Umweltrelevante Haftungsfragen bei Bäumen, Pflanzen und Wegen (2016) 115ff, 128ff.

⁵ StRsp seit OGH 1 Ob 50/70 EvBl 1970/294; RIS-Justiz RS0026229; dazu näher Karner, ZVR 2023, 67 (69); ders in Karner/Zsak, Baumgefahren-Management in Österreichs Nationalparks. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der Baum- und Forsthaftung samt Entscheidungsübersicht (2023) 72ff, 121ff.

⁶ Karner, ZVR 2023, 67 (69); Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht II³ (2018) Rz B/2/28ff; Terlitzka, Die Bauwerkehaftung – § 1319 ABGB (2000); vgl auch OGH 1 Ob 93/00h ZVR 2002/21; 1 Ob 129/02f ZVR 2003/37; 2 Ob 137/05v immolex 2006/59: „Gefährdungshaftung“.

⁷ Die überwiegende Rsp geht hingegen von einer Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr aus, s OGH 1 Ob 729/82 EvBl 1983/63; 3 Ob 119/99t ZVR 2000/90; 6 Ob 80/02m MietSlg 54.187 uva. Im Fall der gesetzlich völlig gleich ausgestalteten Tierhalterhaftung des § 1320 ABGB anerkennt die Rsp hingegen bereits die oben vertretene Ansicht, s OGH 2 Ob 211/09g ZVR 2010/149 (Schwarzenegger); RIS-Justiz RS0105089.

⁸ Ebenso ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 3; Stabentheiner, Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung, in Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter (Hrsg), Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung (2020) 169f; Stabentheiner/Wieser, Zak 2024, 124.

⁹ Bundeskanzleramt Österreich (Hrsg), Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024 (2020) 25.

¹⁰ Ausführlich zum Gesetzwerdungsprozess ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 2f sowie Stabentheiner/Wieser, Zak 2024, 124 (125).

¹¹ Karner, ZVR 2023, 67 (69f).

¹² Hierzu ausführlich Borkowski, Das HaftRÄG 2022: Eine Neuordnung der Haftung für Bäume, ZVR 2023, 57.

¹³ Dazu näher unten B.1.

¹⁴ § 1503 Abs 26 ABGB.

¹⁵ Siehe hierzu Karner, ZVR 2023, 67 (69) sowie Stabentheiner/Wieser, Zak 2024, 124 (128).

¹⁶ Siehe Dullinger, Haftung für Schäden durch Weidetiere nach dem HaftRÄG 2019, JBl 2020, 686ff; Hinteregger, Tödliche Kuhattacke auf Tiroler Almweide – Haftungskriterien, ZVR 2020, 259ff (EntscheidungsAnm zu OGH 5 Ob 168/19w); Höller, § 1320 ABGB und das Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019, ÖJZ 2021, 453ff.

¹⁷ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 1.

¹⁸ Zu diesen näher Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/1/1ff; Reischauer in Rummel, ABGB³ (2007) § 1294 Rz 64ff und 78ff.

¹⁹ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 1 und 4.

²⁰ Dazu näher unten B.3.

²¹ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 6; Stabentheiner/Wieser, Zak 2024, 124 (126).

²² Siehe zu diesen Karner, Schutz vor Naturgefahren und Haftung, ZVR 2011, 116; Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/1/24ff.

²³ Hierzu näher unten B.2.

der **ökologischen Interessen** nun auch im Gesetz ausdrücklich betont wird.

Zu beachten ist schließlich, dass § 1319b ABGB **nur außerhalb von Wäldern iSd § 1 a ForstG** zur Anwendung gelangt. Für Waldgebiete gilt weiterhin das privilegierte Sonderhaftungsregime des § 176 ForstG (§ 1319b Abs 3 ABGB).²⁴ Neben § 1319b ABGB bleibt für die Baumhaftung die Wegehalterhaftung des § 1319a ABGB die **zweite maßgebliche Rechtsgrundlage**.²⁵

1. Die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen des § 1319b Abs 1 ABGB

Gem § 1319b Abs 1 ABGB haftet der Halter eines Baumes für Personen- und Sachschäden, die durch das Umstürzen des Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ausgelöst werden, wenn er die erforderliche Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes vernachlässigt hat.

Haftungsadressat ist nach § 1319b Abs 1 ABGB – wie schon bisher bei der analogen Anwendung des § 1319 ABGB – der **Halter des Baumes**, also derjenige, der die **Verfügungsgewalt** hat und dem der Baum **wirtschaftlich zugeordnet** ist.²⁶ Als Baumhalter kann somit derjenige qualifiziert werden, der die Kosten für die Anpflanzung beziehungsweise Erhaltung des Baumes trägt, die faktische Verfügungsmacht über den Baum hat, den Nutzen aus diesem zieht sowie die Macht zur Durchführung von Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen hat.²⁷ Dieses Abstellen auf die Haltereigenschaft²⁸ und nicht auf die Eigentumsverhältnisse,²⁹ die freilich ein Indiz für die Halterstellung sein können,³⁰ entspricht der allgemein für Verkehrssicherungspflichten geltenden Regel,³¹ wie sie sich für Wege ausdrücklich in § 1319a ABGB findet.³² Für die Bestimmung des Haftungsadressaten kann also problemlos auf die bestehende Rsp und Lehre zurückgegriffen werden, wobei in der Praxis regelmäßig der Eigentümer oder auch Pächter eines Grundstücks zugleich der Halter eines Baumes sein wird, der sich auf seinem Grundstück befindet.³³

Der Halter des Baumes kann die Sicherungspflichten auf einen eigenverantwortlichen Dritten, insb einen **selbständigen Unternehmer, übertragen**,³⁴ der dann haftungsrechtlich an seine

Stelle tritt.³⁵ Dabei ist zu beachten, dass für derartige Unternehmer – anders als für „bloße Privatpersonen“ – der verschärfte **Haftungsmaßstab von Sachverständigen** nach § 1299 ABGB gilt.³⁶ Der übertragende Halter haftet in diesen Fällen aber weiterhin für ein allfälliges Auswahl-, Überwachungs- oder Organisationsverschulden³⁷ und ist insb auch dazu verpflichtet, **Auskunft** darüber zu geben, wen er mit den Sicherungspflichten beauftragt hat.³⁸

Der **Einsatz bloßer Gehilfen** ändert an der Halterstellung nichts, sondern der Halter haftet für seine Gehilfen nach § 1315 ABGB, also bei deren Untüchtigkeit oder ihm bekannten Gefährlichkeit,³⁹ unter Umständen kommt auch eine Haftung für leitende Personen (Repräsentantenhaftung) in Betracht (§ 337 ABGB).⁴⁰ Zu beachten ist schließlich, dass die **Gehilfen** die Verkehrssicherungspflichten auch **in eigener Person** treffen (vgl § 1319a Abs 3 ABGB),⁴¹ so dass auch sie nach § 1319b ABGB haften.

Nach § 1319b ABGB ist nur für **Schäden durch Umstürzen von Bäumen⁴² oder Herabfallen von Ästen** einzustehen.⁴³ Es sollen damit alle, aber auch nur jene Schadensereignisse erfasst werden, für die **bislang eine Haftung analog § 1319 ABGB** angenommen wurde.⁴⁴ Herabtropfendes Harz, herabfallendes Obst oder baumwurzelbedingte Beeinträchtigungen fallen deshalb wie bisher nicht unter die Baumhaftung.⁴⁵ Für sie sind weiterhin die allgemeinen Regeln der Verschuldenshaftung maßgeblich,⁴⁶ wo-

²⁴ Dazu unten D.

²⁵ Siehe ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 5f sowie unten C.

²⁶ Karner, ZVR 2023, 67 (69) mwN.

²⁷ So Jandl/E. Wagner, Umweltrelevante Haftungsfragen 6; E. Wagner, Novellierung der Baumhaftung: Wo ein Wille ist, ist ein Weg, in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter* (Hrsg), Differenzierte Baumhaftung 60.

²⁸ OGH 5 Ob 77/97b ZVR 1997/124; 1 Ob 93/00h ZVR 2002/21; Reischauer in *Rummel*, ABGB³ (2004) § 1319 Rz 12; Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/25 ff.

²⁹ OGH 2 Ob 657/85 JBl 1986, 523; Danzl/Karner in *KBB*⁷ (2023) § 1319 Rz 3; Reischauer in *Rummel*, ABGB³ § 1319 Rz 12.

³⁰ Siehe OGH 7 Ob 597/91 ZVR 1992/97; Reischauer in *Rummel*, ABGB³ § 1319 Rz 12 und § 1319a Rz 8.

³¹ Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/1/34.

³² Dazu Reischauer in *Rummel*, ABGB³ (2004) § 1319a Rz 8.

³³ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 5; zur allfälligen Halterstellung eines Mieters vgl – jeweils im Hinblick auf die Bauwerkehaftung des § 1319 ABGB – einerseits Reischauer in *Rummel*, ABGB³ § 1319 Rz 13, andererseits Koziol, Haftpflichtrecht II³ B/1/27; im Hinblick auf § 5 EKGH Koziol/Apathy/Koch, Österreichisches Haftpflichtrecht III³ (2014) Rz A/2/42 ff.

³⁴ Siehe OGH 5 Ob 521/91 SZ 64/76; 8 Ob 144/81 ZVR 1982/162; 8 Ob 530/81 ZVR 1982/266; 3 Ob 45/16p ZVR 2017/34 (Ch. Huber); Reischauer in *Rummel*, ABGB³ § 1294 Rz 82 und § 1319a Rz 12; mit differenzierender Begründung Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/1/35 ff (zu einer allfällig ergänzenden Sicherstellungshaftung s Rz B/1/39 ff).

³⁵ Siehe OGH 5 Ob 521/91 SZ 64/76; 3 Ob 45/16p ZVR 2017/34 (Ch. Huber); Reischauer in *Rummel*, ABGB³ § 1294 Rz 8. Bei Schäden, die das Unternehmen (oder auch der Halter) durch die Schlägerungsarbeiten oder die Fällung als solche verursachen, richtet sich die Haftung aber selbstverständlich nach den allgemeinen Regeln, s ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 5.

³⁶ Zum Begriff des Sachverständigen s bloß Karner in *KBB*⁷ § 1299 Rz 5 mwN.

³⁷ Siehe OGH 5 Ob 521/91 SZ 64/76; 3 Ob 45/16p ZVR 2017/34 (Ch. Huber); Reischauer in *Rummel*, ABGB³ § 1294 Rz 82 und Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/1/37, der zutreffend darauf hinweist, dass der (übertragende) Halter häufig keine Sachkenntnis hat, weshalb Überwachungs- oder Aufsichtspflichten gegenüber einschlägigen Unternehmern regelmäßig ausscheiden; ob der Dritte überhaupt tätig wird, ist freilich zu kontrollieren.

³⁸ Siehe OGH 9 Ob 49/09k JBl 2011, 443 (Dullinger). Diese Auskunftspflicht ist aber nicht wie vom Höchstgericht mit § 1300 Satz 1 ABGB zu begründen, sondern ergibt sich als Konsequenz der gestatteten Pflichtenübertragung; so auch Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/1/37.

³⁹ Siehe Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/1/36; Reischauer in *Rummel*, ABGB³ § 1294 Rz 82; RIS-Justiz RS0023938.

⁴⁰ Siehe hierzu Karner in *KBB*⁷ § 1315 Rz 7; Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz D/4/1ff und 10ff; vgl OGH 2 Ob 107/98v: Bauunternehmer haftet wegen unzureichender Absicherung der Baustelle für leitenden Ingenieur; 4 Ob 179/99y: Haftung für Bautechniker/Gebäudeaufseher; 5 Ob 291/01g: Haftung der Wohnungseigentümergeinschaft für Hausverwalter (§§ 1319, 1319a ABGB); 2 Ob 291/03p: Haftung für Bereichsleiter eines Winterdienstunternehmens.

⁴¹ Reischauer in *Rummel*, ABGB³ § 1294 Rz 65. Die Eigenhaftung der Gehilfen ist aber in jenen Fällen einzuschränken, in denen eine abhängige Hilfsperson nur weisungsgebunden und ohne jeglichen Entscheidungsspielraum tätig wird; s hierzu Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht II² (1983) 66f sowie ders, Haftpflichtrecht II³ Rz B/1/47f und B/2/61.

⁴² In den ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 5 wird hinsichtlich des Begriffs „Baum“ zutreffend davon ausgegangen, dass sich dieser schon aufgrund des allgemeinen Sprachverständnisses hinreichend bestimmen lässt. Überdies steht einer (entsprechenden) Anwendung des § 1319b ABGB bei „baumtypischen“ Schäden etwa durch Großsträucher (die eine Wuchshöhe von bis zu 10 m erreichen) selbstverständlich nichts entgegen.

⁴³ Der OGH hat in seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren (Stellungnahme v 7. 2. 2024 zu ME HaftrÄG 2024, 313/ME 27. GP [5/SN-313/ME]) die Verwendung des Plurals bemängelt. § 1319b ABGB ist selbstverständlich trotz der Verwendung des Plurals auch auf einen Schaden durch das Herabfallen eines einzelnen Astes anzuwenden; s *Stabentheiner/Wieser*, Zak 2024, 124 (126) unter Hinw auf die GMAT.

⁴⁴ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 1f.

⁴⁵ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 5; *Stabentheiner/Wieser*, Zak 2024, 124 (126).

⁴⁶ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 5.

bei auch die §§ 364 und 422 ABGB zu berücksichtigen sind.⁴⁷ Wie *Stabentheiner/Wieser*⁴⁸ zu Recht betonen, ist eine solche Eingrenzung durchaus sachgerecht: Auch von der bisherigen Baumhaftung nach § 1319 ABGB analog waren ja nur jene Bäume erfasst, die aufgrund einer **Krankheit**, einer **mechanischen Verletzung**, eines **Fehlwuchses** oder eines anderen Mangels eine **erhöhte Gefährlichkeit** aufwiesen.⁴⁹ Auch daran ändert sich durch die Neuregelung der Baumhaftung nichts, zumal § 1319b ABGB nach dem klaren Willen des Gesetzgebers der Eindämmung überzogener „Sicherungsmaßnahmen“ und nicht der Ausdehnung der Haftung auf bisher zu Recht nicht erfasste Haftungskonstellationen dient.

Dass eine „klassische“, nach allgemeinen Regeln schon bei leichter Fahrlässigkeit greifende Verschuldenshaftung angeordnet wurde, ist sehr zu begrüßen.

§ 1319b ABGB spricht zwar – wie §§ 1319 und 1320 ABGB – nur die „erforderliche Sorgfalt“ und nicht ausdrücklich auch das Verschulden an, doch ist den Gesetzesmaterialien zweifelsfrei zu entnehmen, dass es sich bei § 1319b ABGB – anders als bei §§ 1319 und 1320 ABGB – um eine „klassische“ **Verschuldenshaftung ohne Beweislastumkehr** handelt.⁵⁰ Dass diese nach den allgemeinen Regeln schon **bei leichter Fahrlässigkeit greift**, wurde zwar kritisiert,⁵¹ doch ist es mE sehr zu begrüßen, dass **keine Absenkung des subjektiven Sorgfaltsmaßstabes auf grobes Verschulden** erfolgt ist.⁵² So wird zu Recht betont, dass es nicht nur um die Verhinderung von „Angstschnitten“ geht, sondern auch um den Schutz von Leib und Leben, also der **höchststrangigen Rechtsgüter**;⁵³ weiters wird auf die von § 1319b Abs 1 ABGB erfassten **Gefahrenlagen** hingewiesen.⁵⁴ Zudem dürfte bei der Forderung nach einer Absenkung des Haftungsmaßstabes nicht stets hinreichend berücksichtigt werden, dass der anzulegende **Sorgfaltsmaßstab** nach den in § 1319b Abs 2 ABGB maßgeblichen Kriterien ohnedies **sachgerecht abgestuft** ist und damit schon auf Ebene der Rechtswidrigkeit die Haftung **angemessen begrenzt** wird: Während bei Bäumen auf Spielplätzen oder stark befahrenen Straßen strengere Maßstäbe anzulegen sind, bestehen bei Gehwegen im „siedlungsfreien Raum“ nur sehr herabgesetzte Überprüfungs-pflichten.⁵⁵ Zuweilen dürfte der Forderung nach einer Einschränkung der Haftung auf „grobe Fahrlässigkeit“ damit auch ein **dogmatisches Missverständnis** zugrunde liegen, da die Festlegung des objektiven Sorgfaltsmaßstabes offenbar mit der subjektiven Seite des Verschuldens verwechselt oder zumindest gleichgesetzt wird. Unter grober Fahrlässigkeit ist allerdings nur eine Sorgfaltswidrigkeit zu verstehen, die so schwer wiegt, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterlaufen würde;⁵⁶ es muss also sowohl objektiv als auch subjektiv eine so ungewöhnliche und auffallende Sorglosigkeit vorliegen, wie sie nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommt.⁵⁷ Dass eine Haftung – bei einer angemessenen Festlegung des Sorgfaltsmaßstabes – erst bei einem solch krassen Fehlverhalten eintreten soll, hätte aber nicht nur eine **erodierende Wirkung auf das allgemeine Schadenersatzrecht**, sondern würde letztlich wohl bloß dazu führen, dass die Schwelle des groben Verschuldens – so wie man dies teils schon heute im Rahmen des § 1319a ABGB beobachten kann – als solche „abgesenkt“ wird.⁵⁸

2. Umfang der Verkehrssicherungspflichten (§ 1319b Abs 2 ABGB)

Im Hinblick auf den Umfang der Verkehrssicherungspflichten wird allgemein betont, dass sich deren **konkreter Inhalt** nur **von Fall zu Fall** bestimmen lasse.⁵⁹ Bei Gefahren seien die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schädigungen nach Tüchtigkeit abzuwenden.⁶⁰ Einigkeit besteht auch darüber, dass die Sorgfaltspflichten **nicht überspannt** werden dürfen.⁶¹

Für eine nähere **Konkretisierung der Verkehrssicherungspflichten** bot schon bislang der Unterfall der Verkehrseröffnung immerhin einen gewissen Anhaltspunkt: Gem § 1319a Abs 2 Satz 2 ABGB richtet sich die Frage, ob ein Weg mangelhaft ist, danach, was für dessen Betreuung **angemessen und zumutbar** ist. Auch dies sagt zwar über die konkret zu stellenden Anforderungen noch wenig aus,⁶² zeigt aber immerhin, dass für die gebotene Sorgfalt die **allgemeinen Regeln** maßgeblich sind.⁶³ Die Feststellung der Rechtswidrigkeit bedarf somit einer **umfassenden Interessenabwägung**, bei welcher der Rang des Rechtsgutes, die Gefährlichkeit der Situation sowie die Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.⁶⁴ Auch wenn die genannten Kriterien zugegebenermaßen noch vergleichsweise abstrakt sind, lassen sich mit ihrer Hilfe immerhin **Leitlinien in Form komparativer Sätze** bilden, die für den Umfang von Verkehrssicherungspflichten von **genereller Bedeutung** sind.⁶⁵

Im Hinblick auf die **Rechts- und Orientierungssicherheit** ist es besonders zu begrüßen, dass der Gesetzgeber mit § 1319b Abs 2 ABGB an die **allgemeinen Grundsätze bewusst anknüpft**, die maßgeblichen Kriterien im Hinblick auf die Baumhaftung dabei aber **spezifiziert**.⁶⁶ Die für den Umfang der Kontroll- und Sicherungspflichten **maßgeblichen Kriterien**

⁴⁷ So sind natürliche Immissionen von Bäumen wie Laub, Nadeln und Harz nach § 364 ABGB grundsätzlich hinzunehmen; s zutreffend *Kerschner/Wagner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Klang, ABGB³ (2011) § 364 Rz 358. Bei „schuldhaft“ verursachtem Wurzelwuchs Schadenersatzansprüche zu gewähren (so OGH 10 Ob 47/13 d immolex 2014/42 [*Limberg*] = EvBl 2014/72 [*Hoch/Schneider*]), erscheint hingegen als zu weitgehend, s *Karner in Rummel*, ABGB³ (2016) § 422 Rz 6.

⁴⁸ Zak 2024, 124 (126).

⁴⁹ Siehe OGH 5 Ob 564/85 SZ 59/121 = EvBl 1987/192; 2 Ob 137/05v immolex 2006/59; jeweils Verletzung des Wurzelsystems durch Bauarbeiten; OGH 6 Ob 549/80: Pilzbefall, der den Stammbruch begünstigt; näher *Fischer-Czermak/Schürz*, Haftung für Schäden durch Bäume, RFG 2009, 199; *Karner*, ZVR 2023, 67 (69); *ders* in *Karner/Zsak*, Baumgefahren-Management 75f.

⁵⁰ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 5.

⁵¹ Siehe etwa *E. Wagner*, Hurra – Ministerialentwurf zur Baumhaftung (endlich) da! RdU 2024, 6.

⁵² Siehe hierzu bereits *Karner*, Stellungnahme v 17. 2. 2024 zu ME HaftRÄG 2024, 313/ME 27. GP (12/SN-313/ME) sowie *Stabentheiner/Wieser*, Zak 2024, 124 (129).

⁵³ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 4.

⁵⁴ *Stabentheiner/Wieser*, Zak 2024, 124 (129).

⁵⁵ Dazu näher unten B.2.

⁵⁶ *Karner* in *KBB*⁷ § 1294 Rz 11.

⁵⁷ OGH 7 Ob 64/83 SZ 56/166; 7 Ob 589/89; 2 Ob 62/91; „extremes Abweichen von der gebotenen Sorgfalt“: 3 Ob 506/87; vgl instruktiv OGH 1 Ob 130/18a (zu § 176 Abs 3 ForstG – Schlägerungsarbeiten).

⁵⁸ So zutreffend *Stabentheiner/Wieser*, Zak 2024, 124 (129).

⁵⁹ OGH 7 Ob 51/00a ZVR 2000/94; 6 Ob 333/00i ZVR 2002/49; *Harrer/E. Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1295 Rz 46.

⁶⁰ *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1294 Rz 70 mwN.

⁶¹ OGH 1 Ob 679/81 EFSlg 38.558; 2 Ob 47/01b JBl 2002, 250; 1 Ob 34/05i ZVR 2005/121; *Harrer/E. Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1295 Rz 46; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1294 Rz 70.

⁶² Vgl *Kozioł*, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/48 und 54; *F. Bydliński*, Verkehrssicherungspflichten des Wegehalters im Bergland, ZVR 1998, 329.

⁶³ Dazu *F. Bydliński*, ZVR 1998, 329ff.

⁶⁴ *Kozioł*, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/54.

⁶⁵ Siehe hierzu *Karner*, ZVR 2011, 116ff sowie *Kozioł*, Haftpflichtrecht II³ Rz B/1/24ff.

⁶⁶ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 4, 6ff.

werden im Gesetz nun **ausdrücklich genannt**, wobei die Aufzählung **demonstrativ** zu verstehen ist.⁶⁷ Demnach kommt es insb auf den Standort des Baumes und die damit verbundene Gefahr, die Größe, den Wuchs und Zustand des Baumes sowie auf die Zumutbarkeit von Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an. Besonders hervorzuheben ist, dass nach § 1319b Abs 2 ABGB auch die **ökologischen Interessen** angemessen zu berücksichtigen sind.

Die von § 1319b Abs 2 ABGB genannten Kriterien lassen sich unter Berücksichtigung der von Rsp und Lehre entwickelten Grundsätze mit den im Folgenden dargelegten **Leitlinien** weiter verdichten.⁶⁸ Einen wertvollen Anhaltspunkt bilden dafür auch die **Thesen zur Baumhaftung**, die auf zwei interdisziplinären Fachsymposien – 2019 in Hainburg⁶⁹ sowie 2021 in Traunkirchen⁷⁰ – verabschiedet wurden.⁷¹ Diesen „Thesen“ kommt zwar naturgemäß keine normative Kraft zu, wohl aber eine „erhebliche fachlich fundierte Wirkungsmacht“,⁷² was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass auf sie in den Gesetzesmaterialien zu § 1319b ABGB mehrfach Bezug genommen wird.⁷³

Erstens: Verkehrssicherungspflichten sind in umso größerem Umfang geboten, je höherwertiger das gefährdete Rechtsgut ist.

Im Hinblick auf eine Gefahr von Leib und Leben hat der Verkehrssicherungspflichtige daher größere Pflichten als bei einer Gefährdung von Vermögensinteressen. Wird ein Grabstein lediglich durch eine natürliche, wenn auch sturmbedingt heftige Biegung gesunder Äste einer 30 Jahre alten und zehn Meter hohen Thuje beschädigt, scheidet eine Haftung nicht nur deshalb aus, weil keine erhöhte Gefährlichkeit aufgrund einer konkreten „Mangelhaftigkeit“ des Baumes in Form einer Krankheit oder eines Fehlwuchses vorliegt,⁷⁴ sondern es besteht im Hinblick auf die gefährdeten Interessen auch grundsätzlich keine Pflicht zum Treffen vorsorglicher Maßnahmen.

Zweitens: Je gefährlicher eine Situation ist, in desto größerem Umfang bestehen Verkehrssicherungspflichten.

Dass die Sorgfaltsanforderungen von der Größe der Gefahr abhängen, wird in der Rsp und Lehre allgemein anerkannt.⁷⁵ Im Einzelnen kann sich eine **besondere Gefährlichkeit** von Bäumen, die einen Handlungsbedarf auslöst, dabei aus ganz unterschiedlichen Gründen ergeben; so insb aus **Erkrankungen** („Eschensterben“, Pilzbefall),⁷⁶ einer **mechanischen Verletzung** ihres Wurzelwerks durch Bauarbeiten,⁷⁷ einer **Überalterung**⁷⁸ oder aus dem **Eintritt von Extremereignissen** (Stürme, Schneedruck oder dürrebedingter „Sommerbruch“).

Im Hinblick auf das Schadensrisiko – und damit auch für das Ausmaß und die Intensität von Kontrollpflichten – kommt dem **Standort des Baumes** besondere Bedeutung zu.⁷⁹ Während bei Bäumen in der **freien Landschaft** abseits von Wegen und Erholungsstätten in aller Regel keine oder nur sehr eingeschränkte Sicherheitsvorkehrungen erwartet werden dürfen,⁸⁰ sind Bäume im Nahebereich von **Verkehrswegen** entsprechend zu kontrollie-

ren und zu sichern. Die Intensität dieser Pflichten richtet sich – so wie bei den Pflichten des Wegehalters (§ 1319a ABGB) – danach, was im Hinblick auf die **Art des Weges und seine Widmung**, seine geographische Lage sowie die Frequenz seiner Nutzung angemessen und zumutbar ist.⁸¹ Während bei Autobahnen, Schnellstraßen oder stark frequentierten Verkehrsflächen⁸² strenge Maßstäbe anzulegen sind, darf die Haftung auf Feld- oder Wanderwegen nicht überspitzt werden und ist nicht an jenen Maßstäben zu messen, die für die Sicherheit von Straßen und Wegen im Siedlungsraum oder in Parkanlagen gelten.⁸³ Erhöhte Sorgfaltspflichten bestehen hingegen bei besonders **sensiblen Standorten**, wie insb Kindergärten, Schulhöfen,⁸⁴ Krankenanstalten⁸⁵ oder Seniorenheimen.

In Kombination mit dem Standort und dem Gesundheitszustand der Bäume kommt naturgemäß auch ihrer **Höhe** sowie ihrem **Alter** beziehungsweise ihrer **Entwicklungsphase** besondere Bedeutung zu.⁸⁶

Für Bestehen und Umfang der Verkehrssicherungspflichten bedeutsam ist weiters die **Erkennbarkeit der Gefahr**, insb ein allfälliger **Anschein der Gefahrlosigkeit**. Umfang und Ausmaß der Verkehrssicherungspflichten richten sich also va auch danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können.⁸⁷ Je

⁶⁷ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 6.

⁶⁸ Siehe hierzu bereits *Karner*, Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung, in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Differenzierte Baumhaftung 112ff; *ders*, ZVR 2023, 71ff; *ders* in *Karner/Zsak*, Baumgefahren-Management 98ff.

⁶⁹ Siehe dazu *Kathrein/Stabentheiner*, Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung, ZVR 2020, 47 sowie den Tagungsband *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter* (Hrsg), Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung (2020).

⁷⁰ Siehe *Stabentheiner/Wieser/Borkowski*, Das zweite Symposium zur Baumsicherung und die Traunkirchner Thesen, ZVR 2022, 23ff.

⁷¹ Diese Thesen sind auch in *Karner/Zsak*, Baumgefahren-Management 155ff abgedruckt.

⁷² So treffend *Kathrein/Stabentheiner*, ZVR 2020, 47 (49f); s weiters *Stabentheiner* in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Differenzierte Baumhaftung 172f.

⁷³ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 3 und 6ff.

⁷⁴ Siehe OGH 2 Ob 193/09k ZVR 2011/46 (*Schürz*) (zu § 1319 ABGB analog).

⁷⁵ *Kozioł*, Haftpflichtrecht II³ Rz B/1/26; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1294 Rz 70; OGH 3 Ob 35/98p ZVR 1998/143.

⁷⁶ OGH 6 Ob 549/80: Sturz einer im Sturm gebrochenen, schief gewachsenen und hochgradig pilzbefallenen Pyramidenpappel auf Nachbargebäude (zu § 1319a ABGB analog).

⁷⁷ Siehe OGH 5 Ob 564/85 SZ 59/121 EvBl 1987/192 (Baum in Krankenanstalt); 2 Ob 137/05v immolex 2006/59 (Baum auf belebtem Schulhof), jeweils zu § 1319a ABGB analog.

⁷⁸ OGH 2 Ob 203/11h: jahrelange Unterlassung der IS der ÖNORM L 1122 fachgerechten Begutachtung einer 60 bis 80 Jahre alten Pappel im Einzugsbereich einer rege frequentierten Verkehrsfläche (zu § 1319a ABGB analog).

⁷⁹ Siehe hierzu ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 6.

⁸⁰ Siehe hierzu auch den Leitfaden Baumsicherheitsmanagement (dazu unten mit FN 100) 17f.

⁸¹ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 5; dazu näher *Karner* in *Karner/Zsak*, Baumgefahren-Management 67ff mwN.

⁸² Siehe OGH 2 Ob 203/11h: Umstürzen einer überalterten und schadhaften Pappel (zu § 1319a ABGB analog).

⁸³ So OLG Wien 16 R 157/91 ZVR 1993/47 und OGH 6 Ob 570/92 ZVR 1993/49 (zu § 176 Abs 4 ForstG).

⁸⁴ Siehe OGH 2 Ob 137/05v immolex 2006/59.

⁸⁵ Siehe OGH 5 Ob 564/85 SZ 59/121 = EvBl 1987/192.

⁸⁶ Ganz idS hat die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FL) für Deutschland eine Tabelle für Regel-Kontrollintervalle entwickelt, die auf den Zustand des Baumes (gesund/leicht geschädigt/stärker geschädigt), seine Entwicklungsphase (Jugend-/Reife-/Alterungsphase) und die – vom jeweiligen Standort abhängigen – Sicherheitserwartungen des Verkehrs (geringer/höher) abstellen; s *Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.* (Hrsg), Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen (2010) 26.

⁸⁷ OGH 8 Ob 202/74 SZ 47/124; 2 Ob 513/96 ZVR 1997/128; 7 Ob 51/00a ZVR 2000/94; 6 Ob 333/00i ZVR 2002/49; 6 Ob 294/05m Zak 2006/98.

schwerer eine Gefahrenquelle für einen Verkehrsteilnehmer zu erkennen ist, umso mehr schuldet der Sicherungspflichtige daher entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.⁸⁸ Da für Bestehen und Umfang der Verkehrssicherungspflichten auch die **Möglichkeit des Selbstschutzes** eine Rolle spielt, können die Verkehrssicherungspflichten andererseits gemindert sein oder ganz entfallen, wenn die **Gefährdung für jedermann leicht erkennbar** ist.⁸⁹ Ganz idS wird auch in den Gesetzesmaterialien auf die Bedeutung der **Eigenverantwortung** hingewiesen, weshalb man etwa erwarten kann, dass der Einzelne sich bei erkennbaren Gefahrensituationen wie einem Sturm von hohen Bäumen tunlichst fernhält.⁹⁰ Zu berücksichtigen ist auch die **berechtigte Sicherheitserwartung der Verkehrsteilnehmer**, die insb von der Art des Weges und seiner Widmung abhängt und naturgemäß auf einer Autobahn völlig anders geartet ist als auf einem Naturlehrpfad. Weiters ist zu beachten, dass eine „Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten“ bei grundsätzlichem Bestehen von Verkehrssicherungspflichten und deren schuldhafter Verletzung zu einer **Kürzung des Ersatzanspruchs wegen eines Mitverschuldens** (§ 1304 ABGB) führen kann.⁹¹

Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten hängt schließlich auch vom **potentiell betroffenen Personenkreis** ab. Besondere Sicherungsmaßnahmen können nämlich dann erforderlich sein, wenn die gefährdeten Personen nur über ein **beschränktes Einsichtsvermögen** verfügen.⁹² Für die Sicherung einer Gefahrenquelle ist daher in umso höherem Maß zu sorgen, je weniger angenommen werden kann, dass die von der Gefahr betroffenen Personen sich ihrerseits vor einer Schädigung vorzusehen und zu sichern wissen.⁹³ Deshalb gilt ein **strengerer Maßstab**, wenn zu erwarten ist, dass **spielende Kinder in den Gefahrenbereich** gelangen.⁹⁴ Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gerade Gefahrenquellen für Kinder eine **besondere Anziehungskraft** haben können,⁹⁵ was etwa bei „Kletterbäumen“ auf Spielplätzen oder in Schulhöfen zu beachten ist.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der **Umfang und die Intensität der Verkehrssicherungs- und Kontrollpflichten abstufbar** sind und insb von der Art des Standorts und den damit verbundenen berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs sowie der Höhe, der Entwicklungsphase und dem Gesundheitszustand des betreffenden Baumes abhängen. Die Baumprüfung hat dabei in erster Linie durch eine **optische Kontrolle vom Boden aus** zu erfolgen; je nach den Gegebenheiten und dem Ergebnis der „Augenscheinskontrolle“ können aber selbstverständlich weitergehende Untersuchungen erforderlich sein,⁹⁶ wie sie insb in der ÖNORM L 1122 „Baumkontrolle und Baumpflege“ beschrieben werden.⁹⁷ Die Überprüfungen haben in **angemessenen Kontrollintervallen** zu erfolgen, wobei – wie auch sonst üblicherweise bei Verkehrssicherungspflichten – prinzipiell eine **jährliche Prüfung** geboten ist.⁹⁸ Von einer ausdrücklichen Festlegung der **Kontrollfrequenz** hat der Gesetzgeber aber bewusst Abstand genommen, da je nach Umständen naturgemäß kürzere (kranke oder überalterte Bäume) oder auch längere Abstände (Jungpflanzungen) in Betracht kommen.⁹⁹ Ausgehend von diesen Grundsätzen wurde unter Federführung der Umweltschutzabteilung der Stadt Wien der **Leitfaden Baumsicherheitsmanagement** entwickelt, der österreichweit für jeden Baumverantwortlichen eine **einheitliche und praxistaugliche Orientierungshilfe** bieten soll,¹⁰⁰ um auf diese Weise einen bestmöglichen Ausgleich der gebotenen Sicherungspflichten mit den Anforderungen eines nachhaltigen Umwelt- und Baumschutzes zu erzielen.¹⁰¹

Drittens: Sicherungsmaßnahmen sind umso eher geboten, je mehr sie dem Sicherungspflichtigen auch zumutbar erscheinen.

Es wurde bereits mehrfach hervorgehoben, dass der Frage der **Zumutbarkeit** für Bestehen und Umfang von Verkehrssicherungspflichten maßgebliche Bedeutung zukommt, wobei die Zumutbarkeit nach einem **objektiven Maßstab** zu beurteilen ist.¹⁰²

Dabei ist zu beachten, dass die Zumutbarkeit von Verkehrssicherungspflichten durchaus **abstufbar** ist: So ist in erster Linie zu prüfen, ob dem Sicherungspflichtigen eine **Beseitigung oder Absicherung** der Gefahrenstelle zumutbar ist. Erweisen sich derartige Maßnahmen als unzumutbar, so kann immer noch die **Verpflichtung zur Warnung** beziehungsweise zur **Kennzeichnung** der Gefahrenstelle bestehen. Andererseits reichen Warnhinweise nur dann aus, wenn die Gefahrenvermeidung selbst nicht zumutbar ist; es handelt sich also um eine bloß **subsidiäre** Sicherungsmaßnahme. Lässt sich ein Weg nicht ausreichend sichern, so kann auch eine **Sperre** geboten sein.¹⁰³

Im Rahmen der Zumutbarkeit kommt weiters eine **vorsichtige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** in Betracht, weshalb etwa zu beachten sein kann, dass einer kleinen Gemeinde weniger zuzumuten ist als einer großen.¹⁰⁴ Ein vorschneller Rückzug auf eine vielleicht auch nur behauptete Unwirtschaftlichkeit ist aber jedenfalls nicht zulässig. So hat der OGH beispielsweise betont, dass sich derjenige, der Weidevieh gänzlich unbeaufsichtigt in der Nähe einer stark frequentierten Straße grasen lässt, nicht mit dem Hinweis befreien könne, dass die Kosten einer Abzäunung im unmittelbaren Gefahrenbereich relativ hoch wären.¹⁰⁵

Im Hinblick auf die Sicherungspflichten bei Verkehrseröffnung ist überdies zu beachten, dass die Sorgfaltsanforderungen umso strenger sind, je mehr der den Verkehr Eröffnende **eigene Interessen verfolgt**.¹⁰⁶ Als Endpunkte der Abstufung sind dabei einerseits die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen, andererseits reine Gefälligkeit zu nennen. Von gewichtiger Seite wird dabei vertreten, dass die **Verfolgung öffentlicher Interessen** durch öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte, die Steuerleistungen der Allgemeinheit heranziehen können, insofern eine Sonder-

⁸⁸ So auch *Loacker*, Vertragliche Verkehrssicherungspflichten oder: Alles ist möglich? VWT 2005 H 2, 34.

⁸⁹ Vgl OGH 4 Ob 280/00f ZVR 2001/59: keine Haftung bei Klimmzügen auf unverankertem Fußballtor.

⁹⁰ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 8.

⁹¹ Siehe hierzu etwa *Karner* in KBB⁷ § 304 Rz 1ff, 4; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ (2007) § 1304 Rz 1ff, 5ff, jeweils mwN.

⁹² *Harrer/E. Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1295 Rz 46.

⁹³ OGH 8 Ob 164/00a ZVR 2002/10; 5 Ob 3/02f EFSlg 100.731.

⁹⁴ OGH 5 Ob 595/89 JBl 1990, 113; 2 Ob 513/96 ZVR 1997/128; 3 Ob 35/98p ZVR 1998/143; 5 Ob 595/89p JBl 1990, 113; 5 Ob 3/02f EFSlg 100.731.

⁹⁵ Siehe OGH 6 Ob 294/05m Zak 2006/198; OLG Linz 2 R 277/98p ZVR 2000/20.

⁹⁶ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 6; *Stabentheiner/Wieser*, Zak 2024, 124 (127).

⁹⁷ Zur rechtlichen Bedeutung der ÖNormen s unten bei FN 114.

⁹⁸ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 7.

⁹⁹ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 7; vgl hierzu auch FN 86.

¹⁰⁰ Dieser Leitfaden kann unter www.baumkonvention.at (Stand 8. 7. 2024) heruntergeladen werden.

¹⁰¹ Zur rechtlichen Bedeutung dieses Leitfadens s bereits *Karner* in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Differenzierte Baumhaftung 112; vgl weiters ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 6f.

¹⁰² OGH 2 Ob 47/01b JBl 2002, 250.

¹⁰³ OGH 2 Ob 144/82 ZVR 1983/83.

¹⁰⁴ OGH 8 Ob 150/78 ZVR 1979/316; ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 6 mwN.

¹⁰⁵ OGH 8 Ob 216/82 SZ 55/180.

¹⁰⁶ Siehe *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ Rz B/1/11ff, 14f; *F. Bydliński*, ZVR 1998, 333.

stellung einnimmt, aus der eine höhere Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen resultieren kann.¹⁰⁷

Viertens: Je größer das Interesse an dem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ist, umso schonender und zurückhaltender sind Schnittmaßnahmen und Fällungen durchzuführen.

Die schon bislang gebotene¹⁰⁸ Berücksichtigung **ökologischer Interessen** wird in § 1319b Abs 2 ABGB nun ausdrücklich angeordnet und ist va für die angemessene Konkretisierung der Sicherungspflichten von Bedeutung: Besteht ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes, ist daher neben Schnitt- und Stabilisierungsmaßnahmen insb die Sicherung durch Absperrungen oder auch die Verlegung eines unter dem Baum verlaufenden Weges in Betracht zu ziehen.¹⁰⁹ Ein spezifisches Erhaltungsinteresse ist zwar von einer naturschutzrechtlichen Kategorisierung unabhängig,¹¹⁰ besteht aber freilich in besonderem Maße bei Naturdenkmälern, in Nationalparks oder in sonstigen Schutzgebieten, wobei gerade Nationalparks häufig ohnehin als Waldflächen nicht § 1319b ABGB, sondern § 176 ForstG unterliegen. In Nationalparks ist weiters an die Möglichkeit der Ausweisung „naturbelassener Wege“ zu denken, bei denen nur eine stark verminderte, auf Akutgefahren beschränkte Sicherungspflicht besteht.¹¹¹

Für den Umfang der Verkehrssicherungspflichten ist selbstverständlich auch eine **bestehende Verkehrsanschauung** bedeutsam.¹¹² Bestehen **anerkannte technische Regeln** für die Instandhaltung – wie im gegebenen Zusammenhang die einschlägigen ÖNormen¹¹³ – so kommt diesen insofern besondere Bedeutung zu, als sie als **Zusammenfassung der üblichen Sorgfaltsanforderungen** zu verstehen sind.¹¹⁴ Auf die praktische und rechtliche Bedeutung des Leitfadens „Baumsicherungsmanagement“ sowie der in Hainburg und Traunkirchen akkordierten „Thesen zur Baumsicherung“ wurde bereits hingewiesen.

Entscheidend ist schließlich, ob objektiv-rechtliche Verhaltensgebote in Form von **Gesetzen und Verordnungen** bestehen, die ein bestimmtes Verhalten vorschreiben. Ein Verstoß gegen derartige Vorschriften kann eine Schutzgesetzverletzung iSd § 1311 ABGB darstellen und schon aus diesem Grund eine Schadenersatzpflicht auslösen. Ebenso kommt im Hinblick auf die vom Verkehrssicherungspflichtigen zu treffenden Sicherungsmaßnahmen selbstverständlich **behördlichen Anordnungen** besondere Bedeutung zu, so etwa Auflagen, die in einem Bewilligungsbescheid erteilt werden. Auch dem Bescheid wird dabei der Charakter eines Schutzgesetzes iSd § 1311 ABGB beigemessen,¹¹⁵ weshalb eine schuldhafte Nichtbeachtung schon auf dieser Grundlage eine Haftung auslösen kann. Andererseits ist zu betonen, dass die **Erfüllung behördlicher Anordnungen** – wie insb von Auflagen – **die geforderte Sorgfalt nicht stets erschöpft**.¹¹⁶ Eigene bessere Kenntnis kann daher weitergehende Verkehrssicherungspflichten begründen.¹¹⁷

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass – insb bei Sachverständigen iSd § 1299 ABGB – der **Dokumentation der getätigten Maßnahmen** besondere Bedeutung zukommt.

3. Beweislast (§ 1319b Abs 3 ABGB)

In bewusster Abkehr zur bisherigen Rsp zur analogen Anwendung des § 1319 ABGB auf die Baumhaftung, die eine Beweis-

lastumkehr mit sich brachte,¹¹⁸ hat der Gesetzgeber in § 1319b Abs 3 ABGB ausdrücklich normiert, dass die allgemeinen Regeln über die Beweislast anzuwenden sind. Der **Geschädigte** trägt daher die **Beweislast für die Haftungsvoraussetzungen**,¹¹⁹ was der allgemeinen, von *Rosenberg* geprägten Formel entspricht, dass jeder dasjenige zu beweisen hat, was für ihn günstig ist.¹²⁰ Dementsprechend hat der Geschädigte insb auch nachzuweisen, dass der **Baumhalter die erforderliche Sorgfalt vernachlässigt** hat.¹²¹

Die Rsp sollte § 1319b ABGB zum Anlass nehmen, die von ihr postulierte Beweislastumkehr bei Verkehrssicherungspflichten zu überdenken.

In seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf hat der OGH allerdings darauf hingewiesen, dass nach der Rsp bei Verkehrssicherungspflichten die „allgemeine Regel“ bestünde, wonach der Verkehrssicherungspflichtige (unabhängig vom Vorliegen eines Vertrags) zu beweisen habe, dass er die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat (RIS-Justiz RS0022476).¹²² Auch wenn an der vom Gesetzgeber in § 1319b Abs 3 ABGB getroffenen Beweislastverteilung kein Zweifel besteht, werfen die Ausführungen des Höchstgerichts immerhin die Frage auf, ob § 1319b Abs 3 ABGB damit in einem **Spannungsverhältnis** zu der sonst bei Verkehrssicherungspflichten maßgeblichen Beweislastverteilung steht. Geht man die im RS0022476 genannten Entscheidungen durch, so zeigt sich zunächst, dass die meisten der angeführten Judikate die Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten betreffen,¹²³ bei denen ohnedies die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB greift. Demgegenüber geht es nur bei verhältnismäßig wenigen Entscheidungen tatsächlich um deliktische Ansprüche, wobei die Gründe, aus denen sich auch bei diesen eine Beweislastumkehr ergeben soll, nicht näher erläutert werden. Folgt

¹⁰⁷ Siehe ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 6; *F. Bydlinski*, ZVR 1998, 333; weiters *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/55 sowie *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1319a Rz 14.

¹⁰⁸ Siehe *Karner*, ZVR 2023, 67 (72); *ders* in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Differenzierte Baumhaftung 113. Vgl auch OGH 9 Ob 28/22s RdU 2022, 217 (*E. Wagner*), wo vom Erstgericht hervorgehoben wurde, dass es aus ökologischen Gründen forstrechtlich legitim und auch in waldökologisch orientierten Forstkreisen häufig sei, Spechtbäume und Totholz stehen zu lassen.

¹⁰⁹ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 7.

¹¹⁰ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 7.

¹¹¹ Ausführlich *Karner* in *Karner/Zsak*, Baumgefahren-Management 107 ff mwN.

¹¹² *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1294 Rz 70.

¹¹³ Zu nennen sind insb die jüngst überarbeitete ÖNORM L 1122 „Baumkontrolle und Baumpflege“ sowie die ÖNORM B 1121 „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, s *Karner*, ZVR 2023, 67 (70) sowie *Steinbauer*, Baumsicherungspflichten aus Sachverständigensicht, ZVR 2023, 74.

¹¹⁴ *Karner* in *KBB*⁷ § 1311 Rz 4.

¹¹⁵ Siehe dazu *Karner* in *KBB*⁷ § 1311 Rz 4 mwN.

¹¹⁶ Siehe *Karner* in *KBB*⁷ § 1297 Rz 1; *Harrer/E. Wagner* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ § 1295 Rz 47, jeweils mwN.

¹¹⁷ *Harrer/E. Wagner* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ § 1295 Rz 47 mwN.

¹¹⁸ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 4 und 8: „gesetzgeberischer Kontrapunkt“.

¹¹⁹ Siehe auch *Borkowski*, ZVR 2023, 57 (59); *Karner*, ZVR 2023, 67 (69) und *Stabentheiner/Wieser*, Zak 2024, 124 (128).

¹²⁰ Dazu näher *Karner*, Zur deliktsrechtlichen Funktion der Beweislast aus rechtsvergleichender Perspektive, in *FS Lovrek* (2024) 393.

¹²¹ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP 8.

¹²² Stellungnahme v 7. 2. 2024 zu ME HaftRÄG 2024, 313/ME 27. GP (5/SN-313/ME).

¹²³ Darauf weisen auch *Stabentheiner/Wieser*, Zak 2024, 124 (128) hin.

man den unterschiedlichen Verweisungsketten,¹²⁴ so nimmt der gegenständliche Rechtssatz seinen Ursprung offenbar in zwei im RS0022476 selbst nicht angeführten Judikaten. Die, soweit ersichtlich, früheste E 3 Ob 637/56 (SZ 30/22) betraf allerdings einen Fall der Bauwerkehaftung nach § 1319 ABGB, bei der das Gesetz – gerade in Abkehr von den allgemeinen Regeln – eine Beweislastumkehr ausdrücklich anordnet. Bei der Folgeentscheidung 7 Ob 132/64 (SZ 37/97) ging es hingegen um die „herabstürzende Schaufel eines Gabelstaplers“, also um eine Fallkonstellation, in der mit guten Gründen eine analoge Anwendung des § 1319 ABGB zu erwägen wäre.¹²⁵ Eine solche hat das Höchstgericht – anders als das Berufungsgericht – zwar abgelehnt, ist auf die damit verbundenen beweisrechtlichen Konsequenzen aber nicht eingegangen. Schon die argumentative Basis des genannten Rechtssatzes erweist sich somit als **überaus problematisch**.

Die Schaffung des § 1319b ABGB sollte daher auch von der Judikatur zum Anlass genommen werden, die in RS0022476 postulierte „allgemeine Beweislastumkehr“ bei der Beurteilung (deliktischer) Verkehrssicherungspflichten, die sich offenbar „verselbständigt“ hat, einer **Überprüfung** zu unterziehen, zumal gewichtige Stimmen in der Lehre schon seit jeher betonen, dass eine generelle Umkehr der Beweislastverteilung bei Verkehrssicherungspflichten **sachlich nicht zu rechtfertigen** ist.¹²⁶ Dass sich allein aus dem Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht eine Beweislastumkehr nicht ableiten lässt, zeigt im Übrigen – wie *Reischauer* überzeugend hervorhebt¹²⁷ – besonders deutlich die Wegehalterhaftung des § 1319a ABGB, bei der einhellig davon ausgegangen wird, dass der Geschädigte neben der Mangelhaftigkeit auch den grob fahrlässigen Sorgfaltsverstoß nachzuweisen hat.¹²⁸

Zutreffenderweise hat der Geschädigte somit nicht nur bei der Baumhaftung nach § 1319b ABGB, sondern **generell bei (deliktischen) Verkehrssicherungspflichten** zu beweisen, dass der Verkehrssicherungspflichtige die nötigen Sicherungsvorkehrungen schuldhaft nicht getroffen hat; anderes gilt nur in jenen Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich eine Beweislastumkehr anordnet (§§ 1319, 1320 ABGB) oder wegen einer erhöhten Gefahrenlage eine Analogie zu diesen Bestimmungen gerechtfertigt ist.¹²⁹

Auch im Rahmen der Baumhaftung nach § 1319b ABGB kann dem Geschädigten freilich – wie auch sonst – ein **Anscheinsbeweis** zu Hilfe kommen.¹³⁰ Überdies ist zu beachten, dass die Problematik einer **mangelnden Mitwirkung der nicht beweisbelasteten Partei** an der Sachverhaltsermittlung durch Nutzbarmachung des Fragerechts nach § 184 ZPO gelöst werden kann. Eine unterbliebene Kooperation ist **im Rahmen der freien Beweiswürdigung** zu berücksichtigen.¹³¹ Daher kann die Weigerung, sich an den Ermittlungen zu einem Baumunfall zu beteiligen, dem Schädiger je nach Überzeugung des Gerichts zur Last fallen, ohne dass das Endergebnis des Haftungsprozesses dadurch strikt vorgegeben wäre.

C. Verhältnis zur Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB

Im Anwendungsbereich von § 1319b ABGB (also außerhalb von Wäldern iSd § 1a ForstG) ist wie bisher die **Wegehalterhaftung des § 1319a ABGB die zweite maßgebliche Rechtsgrundlage**.¹³²

Nach § 1319a ABGB haftet der Wegehalter – also wiederum derjenige, der die Kosten für die Errichtung und/oder¹³³ die Er-

haltung des Weges trägt sowie die Verfügungsmacht darüber hat¹³⁴ – für Schäden aufgrund des mangelhaften Zustands des Weges, wenn ihn oder seine Leute ein **grobes Verschulden** trifft. Diese Beschränkung der Haftung auf ein grobes Verschulden stellt eine **besondere Privilegierung** des Wegehalters dar, die durch die Unentgeltlichkeit beziehungsweise Freigebigkeit der Verkehrseröffnung zu rechtfertigen ist.¹³⁵ § 1319a ABGB betrifft deshalb nur die **Deliktshaftung**, wobei die Zurechnung von Gehilfen nicht auf § 1315 ABGB beschränkt ist, sondern es zu einer **erweiterten Leutehaftung** kommt. Bei der Benützung eines Weges gegen Entgelt (Mautstraßen, Autobahnen) richtet sich die Haftung hingegen nach Vertragsrecht,¹³⁶ es ist also für jedes Verschulden einzustehen, wobei die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB greift und Erfüllungsgehilfen gem § 1313a ABGB zuzurechnen sind.

§ 1319a ABGB bleibt die zweite maßgebliche Haftungsgrundlage. Für die Abgrenzung kann auf die bisher entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden.

In unserem Zusammenhang hervorzuheben ist, dass nach § 1319a ABGB für die Verkehrssicherheit des Weges im weitesten Sinne einzustehen ist.¹³⁷ Auch **Gefahrenmomente außerhalb des eigentlichen Weges** sind daher abzusichern.¹³⁸ Dies gilt selbstverständlich auch für **Bäume im Nahebereich von Wegen**.¹³⁹ Welche Maßnahmen ein Wegehalter dabei zu ergreifen hat, richtet sich – wie bereits erwähnt wurde – danach, was nach der **Art des Weges und seiner Widmung**, seiner geographischen Situierung in der Natur und der daraus vernünftigerweise zu er-

¹²⁴ Siehe OGH 4 Ob 609/87 SZ 60/256 (Veranstaltung zur Concorde-Erstandung) auf 8 Ob 116/70 EvBl 1970/344 (Brauchtumsveranstaltung) auf 8 Ob 73/69 EvBl 1969/322 (Haftung der Gemeinde für Vorplatz des von ihr betriebenen Kindergartens), dort schließlich Verweis auf die sogleich im Text angesprochenen Judikate 3 Ob 637/56 SZ 30/22 und 7 Ob 132/64 SZ 37/97.

¹²⁵ *Koziol*, Haftpflichtrecht III³ Rz B/2/15.

¹²⁶ Siehe *Koziol*, Haftpflichtrecht I⁴ Rz D/7/46; *Kodek in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁻⁰⁴ § 1298 Rz 8 (Stand 15. 4. 2024, rdb.at); *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1294 Rz 84.

¹²⁷ *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1294 Rz 84.

¹²⁸ *Danzl/Karner in KBB⁷ § 1319a Rz 2*; *Ch. Huber in Schwimann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar⁶ (2023) § 1319a Rz 22; *Koziol*, Haftpflichtrecht III³ Rz B/2/56; *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1319a Rz 18.

¹²⁹ *Koziol*, Haftpflichtrecht I⁴ Rz D/7/57; *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1306 Rz 6.

¹³⁰ Siehe hierzu *Karner in KBB⁷ § 1296 Rz 3f*; *Koziol*, Haftpflichtrecht I⁴ Rz D/7/5ff.

¹³¹ *Bienert-Nießl*, Materielle rechtliche Aufklärungspflichten im Zivilprozess (2003) 339ff; *Rassi*, Die Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten der nicht beweisbelasteten Partei, ZP 121 (2008) 165 (187ff, 197ff); s zuletzt auch 4 Ob 78/22g ÖBA 2023, 733 (*Labner*) = RZ 2023, 47 (*Spenling*).

¹³² Siehe hierzu bereits *Karner*, ZVR 2023, 67 (68); *ders in Karner/Zsak*, Baumgefahren-Management 67ff.

¹³³ OGH 8 Ob 610/89 ZVR 1990/120; 3 Ob 36/98k ZVR 1999/59: vertragliche Übernahme der Instandhaltung durch Gemeinde.

¹³⁴ OGH 6 Ob 694/78 SZ 51/129; 7 Ob 766/78 SZ 52/27; *Koziol*, Haftpflichtrecht III³ Rz B/2/44. Das Eigentum am Weg ist für die Haltereigenschaft nicht Voraussetzung, aber immerhin ein Indiz für diese, s OGH 7 Ob 597/91 ZVR 1992/97; *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1319a Rz 8.

¹³⁵ Siehe VfGH in VfSlg 8254 = ZVR 1978/262 (*Wresounig*).

¹³⁶ OGH 6 Ob 626/80 SZ 53/143; 2 Ob 33/01v ZVR 2001/53: Vignettenmaut; 1 Ob 260/05z ZVR 2006/198 (*Ch. Huber*).

¹³⁷ *F. Bydlinki*, ZVR 1998, 328; *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1319a Rz 6; OGH 8 Ob 102/82: Felssturz; 2 Ob 62/91 JBl 1992, 648: Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen.

¹³⁸ Siehe etwa OGH 8 Ob 102/82: Felssturz; 2 Ob 62/91 JBl 1992, 648: Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen.

¹³⁹ Zu den Gefahren eines Baumsturzes auf eine öffentliche Straße vgl – jeweils auf § 176 Abs 4 ForstG – OGH 6 Ob 21/01h SZ 74/78 = ZVR 2001/110 und 9 Ob 28/22s RdU 2022/117 (*E. Wagner*) = EvBl-LS 2022/135 (*Hargassner*).

wartenden Benutzung angemessen und zumutbar ist.¹⁴⁰ Neben dem **Standort des Baumes** sind für die Sicherungs- und Kontrollpflichten des Wegehalters selbstverständlich auch die sonstigen im Hinblick auf § 1319b Abs 2 ABGB bereits dargelegten Kriterien maßgeblich.¹⁴¹

Auch für die **Abgrenzung von Baum- und Wegehalterhaftung** kann dabei auf die schon bisher entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden.¹⁴²

Bei **Personenidentität von Baum- und Wegehalter** hat der Halter ausweislich der Gesetzesmaterialien für die Baumgefahr nach § 1319b ABGB und für die Gefahr des Weges nach § 1319a ABGB einzustehen.¹⁴³ Da zu den „Gefahren des Weges“ auch gefährliche Bäume im Nahebereich von Wegen zählen, besteht in derartigen Fallkonstellationen eine **Anspruchskonkurrenz**. Bei Bäumen handelt es sich nämlich in aller Regel nicht um „im Zug des Wegs befindliche und dem Verkehr dienende Anlagen“ iSd § 1319a Abs 2 ABGB,¹⁴⁴ weshalb es zu **keinem Anwendungsvorrang des § 1319a ABGB** kommt,¹⁴⁵ wie er im Hinblick auf dem Verkehr dienende Bauwerke gegenüber § 1319 ABGB angenommen wird.¹⁴⁶ Der Geschädigte kann seine Haftung gegen den Baum- und Wegehalter in diesen Fallkonstellationen deshalb sowohl auf die Baumhaftung nach § 1319b ABGB als auch auf die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB stützen, wobei die Wegehalterhaftung im Hinblick auf das Erfordernis der groben Fahrlässigkeit zwar nachteilig, wegen der erweiterten Leutehaftung aber auch vorteilhaft sein kann.

Sind Baum- und Wegehalter **verschiedene Personen**, so richtet sich die Haftung des Baumhalters in den hier besprochenen Fallkonstellationen nach § 1319b ABGB, während die Haftung des Wegehalters auf § 1319a ABGB zu stützen ist, wobei wiederum die jeweils unterschiedlichen Haftungsvoraussetzungen zu berücksichtigen sind.¹⁴⁷

D. Verhältnis zu § 176 ForstG (§ 1319b Abs 4 ABGB)

Wie § 1319b Abs 4 ABGB ausdrücklich klarstellt, bleibt § 176 ForstG 1975 unberührt. Die Baumhaftung des § 1319b ABGB gilt somit nur außerhalb von Wäldern. **Innerhalb von Waldflächen** iSd § 1a ForstG bleibt das – als Ausgleich für das allgemeine Betretungsrecht des Waldes (§ 33 ForstG) – gewährte **Haftungsprivileg des Waldeigentümers** (seiner Leute sowie der sonstigen in der Waldbewirtschaftung tätigen Personen) durch **§ 176 ForstG** unangetastet.¹⁴⁸ Abseits von öffentlichen Straßen und Wegen besteht keine Pflicht zur Abwendung von Gefahren, die sich aus dem (natürlichen) Zustand des Waldes ergeben (§ 176 Abs 2 ForstG).¹⁴⁹ Gehaftet wird gem § 176 Abs 4 ForstG nur auf **Forststraßen** sowie auf **gekennzeichneten Wegen**, die der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmet sind; weiters dann, wenn ein Schaden auf einem Weg durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht wird (**Waldrandhaftung**).¹⁵⁰ Nach § 176 Abs 4 Satz 2 ForstG ist die Haftung in diesen Fällen aber keinesfalls strenger als die des Wegehalters (§ 1319a ABGB) und setzt damit **grobes Verschulden** voraus.

E. Fazit

In bewusster Abkehr zur analogen Anwendung des § 1319 ABGB auf Bäume, die eine verschärfte Haftung mit sich brachte, wird die Baumhaftung mit § 1319b ABGB wiederum **in das allgemeine Schadenersatzrecht integriert**: Es handelt sich um eine **klassische Verschuldenshaftung**, die ab leichter Fahrlässigkeit greift und bei der den Geschädigten die Beweislast trifft.

§ 1319b ABGB orientiert sich bewusst an den schon bisher für **Verkehrssicherungspflichten maßgeblichen Grundsätzen** und „positiviert“ diese gleichsam. Das ist ein wohlüberlegter Schritt von **genereller Bedeutung**.

IS der **Rechts- und Orientierungssicherheit** besonders zu begrüßen ist, dass § 1319b Abs 2 ABGB die für die Kontroll- und Sicherungspflichten maßgeblichen Kriterien auf Basis der allgemeinen Regeln **konkretisiert**. Auf dieser Grundlage sollte es gelingen, bestehenden Haftungsängsten sowie überzogenen „Sicherungsmaßnahmen“ den Boden zu entziehen.

Der Betonung, dass auch **ökologische Interessen** gebührend zu berücksichtigen sind, kommt im Hinblick auf den Schutz der Umwelt, die Bekämpfung der Klimakrise und die Eindämmung von naturschädlichen Fehlentwicklungen **entscheidende Bedeutung** zu.

Dass der Anwendungsbereich des § 1319b ABGB auf Bäume **außerhalb des Waldes** beschränkt wurde und die privilegierte Haftung des § 176 ForstG damit unangetastet bleibt, ist **sachgerecht** und mE sehr zu begrüßen.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

E-Mail: ernst.karner@univie.ac.at

¹⁴⁰ Erläuterung 2462 BlgNR 27. GP 5; dazu näher Karner in Karner/Zsak, Baumgefahren-Management 67 ff mwN.

¹⁴¹ Siehe oben B.2.

¹⁴² So ausdrücklich Erläuterung 2462 BlgNR 27. GP 5f.

¹⁴³ Erläuterung 2462 BlgNR 27. GP 5.

¹⁴⁴ Karner in Karner/Zsak, Baumgefahren-Management 69; Stabentheiner/Wieser, Zak 2024, 124 (127); anders Jandl/E. Wagner, Umweltrelevante Haftungsfragen 31, wonach Bäume beispielsweise als Windschutz oder zum Anbringen von Straßenmarkierungen dem Verkehr dienen können.

¹⁴⁵ Stabentheiner/Wieser, Zak 2024, 124 (127).

¹⁴⁶ Krit dazu Kozioł, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/65ff und Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1319a Rz 29.

¹⁴⁷ Ebenso Erläuterung 2462 BlgNR 27. GP 5f und Stabentheiner/Wieser, Zak 2024, 124 (127).

¹⁴⁸ Zur Haftung in Waldgebieten s bereits Karner, ZVR 2023, 67 (70f) sowie ausführlich ders in Karner/Zsak, Baumgefahren-Management 78 ff.

¹⁴⁹ Anders bei von Menschen geschaffenen atypischen Gefahrenquellen, s OGH 7 Ob 171/11 i EvBl 2012/89 (Hoch): überwucherter Stacheldraht.

¹⁵⁰ Siehe hierzu zuletzt OGH 9 Ob 28/22s RdU 2022/117 (E. Wagner) = EvBl-LS 2022/135 (Hargassner); zu Schäden auf Nachbargrundstücken OGH 9 Ob 7/18x RdU 2019/52 (E. Wagner) = immolex 2019/20 (Klein) und OGH 10 Ob 15/23p EvBl 2024/147 (Karner).